

Präsidium des Amtsgerichts Steinfurt

Steinfurt, den 20. Dezember 2023

Az.: 3204 E – 1. 1283

Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024:

Die Verteilung der richterlichen Geschäfte für das Jahr 2024 wird wie folgt geregelt:

Dezernat I:

- a) Entscheidungen nach § 27 StPO (soweit einschlägig, als Jugendrichter) und nach § 45 ZPO, soweit nicht das Dezernat I betroffen ist;
- b) Entscheidungen nach § 10 RPflG;
- c) Beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss der Stadt Greven und des Kreises Steinfurt;
- d) Landwirtschaftssachen einschließlich Rechtshilfe in Landwirtschaftssachen;
- e) beim Richter verbleibende Vormundschafts-, Pflschafts- und Beistandssachen gem. § 14 RPflG;
- f) Adoptionssachen.

Dezernat II:

- a) Verwaltungsangelegenheiten nach näherer Verteilung;
- b) Entscheidungen nach § 27 StPO (soweit einschlägig, als Jugendrichter) und nach § 45 ZPO, soweit das Dezernat I betroffen ist;
- c) Zivilprozesssachen einschließlich Rechtshilfe mit den Anfangsbuchstaben A, E, I, S (ohne Sch) [jeweils nach dem Nachnamen des ersten Beklagten].

Dezernat III:

- a) Zivilprozesssachen einschließlich Rechtshilfe mit den Anfangsbuchstaben B, C, L, P oder Sch [jeweils nach dem Nachnamen des ersten Beklagten];
- b) Betreuungssachen, soweit der oder die Betroffene in dem Bereich der Gemein-den Laer, Altenberge, Horstmar, Metelen oder Ochtrup wohnt oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder bei Personen, die nicht im hiesigen Amts-gerichtsbezirk wohnen, wenn das Bedürfnis der Fürsorge in diesen Orten hervortritt;
- c) Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen soweit der oder die Betroffene im Bereich der Gemeinden Laer, Altenberge, Horstmar, Metelen oder Ochtrup wohnt oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder bei Personen, die nicht im hiesigen Amtsgerichtsbezirk wohnen, wenn das Bedürfnis der Freiheitsentziehungs- oder Unterbringungsmaßnahme in diesen Orten hervortritt;
- d) Nachlasssachen.

Dezernat IV:

- a) Handels- und sonstige Registersachen mit den Endziffern 0, 1, 2 und 3, sowie die in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht geregelten Handels- und Registersachen;
- b) Familiensachen einschl. Rechtshilfe in Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben J [nach dem Nachnamen des ersten Antragsgegners bzw. Beklagten].

Dezernat V:

- a) Betreuungssachen, soweit sie nicht den Dezernaten III oder X zugewiesen sind;
- b) Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen mit Ausnahme der Verfahren nach § 1631b BGB und soweit sie nicht den Dezernaten II, III, IV, VI, VII, X oder XI zugewiesen sind;
- c) Bußgeldsachen (OWi-Ak-Register) gegen Erwachsene sowie alle Bußgeldsachen (OWi-Ak-Register) gegen Jugendliche und Heranwachsende (als Jugendrichter), jedoch nur mit den Endziffern 1 bis 5;
- d) alle übrigen OWi-Sachen (OWi-Register), jedoch nur mit den Endziffern 1 bis 5.

Dezernat VI:

- a) Familiensachen einschl. Rechtshilfe in Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben H oder S [nach dem Nachnamen des ersten Antragsgegners bzw. Beklagten];
- b) Handels- und sonstige Registersachen mit den Endziffern 4, 5 und 6.

Dezernat VII:

- a) Familiensachen einschl. Rechtshilfe in Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben A, B, I, L, Q, U und Y [nach dem Nachnamen des ersten Antragsgegners bzw. Beklagten];
- b) alle Jugendstrafsachen sowie AR-Sachen, einschließlich Bewährungssachen beim Jugendrichter sowie die Entscheidung und Vollstreckung in Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Abschluss des Hauptverfahrens;
- c) Ersuchen der Staatsanwaltschaft (Gs-Sachen) und anderer Justizbehörden, wenn sich das Verfahren gegen einen Jugendlichen und Heranwachsenden richtet oder wenn in einer Jugendschutzsache der Antrag ausdrücklich an den Jugendrichter gerichtet ist;
- d) Vorsitz im Wahlausschuss für die Wahl der Jugendschöffen und der Schöffen.

Dezernat VIII:

- a) Zivilprozesssachen einschließlich Rechtshilfe mit den Anfangsbuchstaben F, Q, T, U, V, W, X, Y oder Z [nach dem Nachnamen des ersten Beklagten];
- b) Handels- und sonstige Registersachen mit den Endziffern 7, 8 und 9.

Dezernat IX:

- a) Strafsachen einschließlich Strafbefehlssachen und Bewährungssachen soweit der Nachname des Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten mit dem Buchstaben G oder Q, R oder T bis Z beginnt;
- b) Vernehmungersuchen der Staatsanwaltschaft Münster im Ermittlungsverfahren (Gs-Sachen) soweit der Nachname des Beschuldigten mit dem Buchstaben A bis F, H, L, M oder S beginnt;
- c) weitere Ersuchen der Staatsanwaltschaft (Gs-Sachen), von Gerichten, anderer Justizbehörden und Polizeidienststellen sowie Maßnahmen nach dem Polizeigesetz und dem Ordnungsbehördengesetz bzgl. Erwachsener und Bewährungssachen soweit der Nachname des Beschuldigten, Ange-schuldigten, Angeklagten oder Verurteilten mit dem Buchstaben G oder Q, R oder T bis Z beginnt;
- d) Verhandlungen in Straf- oder OWi-Sachen aus der Abteilung 16, soweit diese von der Rechtsmittelinstanz an eine andere Abteilung zurückverwiesen worden sind (einzutragen in Abteilung 17);
Verhandlungen in OWi- oder Strafsachen aus der Abteilung 23, die aus der Rechtsmittelinstanz an eine andere Abteilung zurückverwiesen wor-den sind (einzutragen in Abteilung 22);
- e) Zivilprozesssachen einschließlich Rechtshilfe mit den Anfangsbuchstaben R [nach dem Nachnamen des ersten Beklagten].

Dezernat X:

- a) Familiensachen einschl. Rechtshilfe in Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben G, K, O, T, W, X oder Z [nach dem Nachnamen des ersten Beklagten bzw. Antragsgegners];
- b) Betreuungssachen, soweit der oder die Betroffene in dem Bereich der Ge-meinde Steinfurt wohnt oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder bei Personen, die nicht im hiesigen Amtsgerichtsbezirk wohnen, wenn das Bedürfnis der Fürsorge in diesem Ort hervortritt;
- c) Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen, soweit der oder die Be-troffene im Bereich der Gemeinde Steinfurt wohnt oder dort seinen gewöhnli-chen Aufenthaltsort hat oder bei Personen, die nicht im hiesigen Amtsge-richtsbezirk wohnen, wenn das Bedürfnis der Freiheitsentziehungs- oder Un-terbringungsmaßnahme in diesem Ort hervortritt.

Dezernat XI:

Familiensachen einschl. Rechtshilfe in Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben C, D, E, F, M, N, P, R oder V [nach dem Nachnamen des ersten Be-klagten bzw. Antragsgegners].

Dezernat XII:

- a) Strafsachen einschließlich Strafbefehlssachen und Bewährungssachen soweit der Nachname des Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten mit dem Buchstaben I, J, K, N, O oder P beginnt;
- b) Vernehmungersuchen der Staatsanwaltschaft Münster im Ermittlungsverfahren (Gs-Sachen), soweit der Nachname des Beschuldigten mit dem Buchstaben G oder Q, R oder T bis Z beginnt;
- c) weitere Ersuchen der Staatsanwaltschaft (Gs-Sachen), von Gerichten, anderer Justizbehörden und Polizeidienststellen sowie Maßnahmen nach dem Polizeigesetz und dem Ordnungsbehördengesetz bzgl. Erwachsener und Bewährungssachen soweit der Nachname des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten mit dem Buchstaben I bis K oder N bis P beginnt;
- d) Verhandlungen in Straf- oder OWi-Sachen aus dem Dezernat IX, soweit diese von der Rechtsmittelinstanz an eine andere Abteilung zurückverwiesen worden sind (einzutragen in Abteilung 17);
- e) Zivilprozesssachen einschließlich Rechtshilfe mit den Anfangsbuchstaben D, J, N oder O [nach dem Nachnamen des ersten Beklagten].

Dezernat XIII:

- a) Strafsachen einschließlich Strafbefehlssachen und Bewährungssachen soweit der Nachname des Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten mit dem Buchstaben A bis F, H, L, M oder S beginnt;
- b) Vernehmungersuchen der Staatsanwaltschaft Münster im Ermittlungsverfahren (Gs-Sachen) soweit der Nachname des Beschuldigten mit dem Buchstaben I bis K oder N bis P beginnt;
- c) weitere Ersuchen der Staatsanwaltschaft (Gs-Sachen), von Gerichten, anderer Justizbehörden und Polizeidienststellen sowie Maßnahmen nach dem Polizeigesetz und dem Ordnungsbehördengesetz bzgl. Erwachsener und Bewährungssachen soweit der Nachname des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten mit dem Buchstaben A bis F, H, L, M oder S beginnt;
- d) Bußgeldsachen (OWi-Ak-Register) gegen Erwachsene sowie alle Bußgeldsachen (OWi-Ak-Register) gegen Jugendliche und Heranwachsende (als Jugendrichter), jedoch nur soweit nicht dem Dezernat V zugewiesen sind;
- e) Beratungshilfesachen, soweit die Zuständigkeit des Richters gegeben ist.

Dezernat XIV:

- a) Zivilprozesssachen einschließlich Rechtshilfe mit den Anfangsbuchstaben G, H, K oder M beginnt [nach dem Nachnamen des ersten Beklagten];
- b) Zwangsvollstreckungssachen der Abteilungen 18 und 36;
- c) die nach diesem Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich einem Dezernat zugewiesenen Angelegenheiten.

Eildienstrichterinnen und –richter sowie der richterliche Bereitschaftsdienst

Der richterliche Eil- und Bereitschaftsdienst ist für die Amtsgerichte Gronau, Ibbenbüren, Rheine und Steinfurt ab dem 1.4.2020 beim Amtsgericht Rheine zentralisiert. Folgende Richterinnen und Richter versehen mit ihren Arbeitskraftanteilen, mit denen sie an das Amtsgericht Steinfurt abgeordnet bzw. hierhin entsandt sind, den zentralisierten Eildienst beim Amtsgericht Rheine; für sie gilt insoweit der Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums des Landgerichts in Münster für den zentralisierten Eildienst:

Dezernentinnen und Dezernenten: ...

Güterichter:

Als Güterichter für nach § 275 Abs. 5 ZPO (in Zivilsachen) zugewiesene Güteverhandlungen oder weitere Güteversuche wird Richterin am Amtsgericht Mülder-Borgert bestimmt, mit Ausnahme der Verfahren, die in ihr Dezernat fallen. Hinsichtlich der Verfahren, die in die Zuständigkeit ihres Dezernates fallen, wird ... zum Güterichter bestimmt, er vertritt im Übrigen auch Richterin am Amtsgericht ... in Güterichtersachen.

Als Güterichter für nach § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesene Güteverhandlungen oder weitere Güteversuche wird ... bestimmt, mit Ausnahme der Verfahren, die in die Zuständigkeit seines Dezernates fallen. Hinsichtlich der Verfahren, die in die Zuständigkeit seines Dezernates fallen, wird Richterin am Amtsgericht ... zur Güterichterin bestimmt, sie vertritt im Übrigen auch ... in Güterichtersachen.

Den Güterichtern wird die Durchführung der nach § 275 Abs. 5 ZPO oder nach § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesenen Güteverhandlungen oder weitere Güteversuche als weitere gerichtliche Aufgabe übertragen. Die weiteren nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben haben Vorrang vor den zugewiesenen Güteverhandlungen oder weiteren Güteversuchen.

...